

VO über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1658)

§ 4:

Der Vorsitz in den Kammern und Senaten des Gerichts kann jedem bei dem Gericht angestellten Richter, im Bedarfsfälle auch einem Hilfsrichter übertragen werden.

Anin.: Die §§ 62-64 waren durch Ges. vom 4. Juli 1933 (RGBl. I S. 451) geändert und durch einen § 64a ergänzt worden; durch das Ges. über die Geschäftsverteilung der Gerichte vom 24. November 1937 (RGBl. I S. 1286) waren die §§ 63—64 gegenstandslos geworden.

Geschäftsverteilung.

§63

(1) Vor Beginn des Geschäftsjahrs werden auf seine Dauer die Geschäfte unter die Kammern derselben Art verteilt und die ständigen Mitglieder der einzelnen Kammern sowie für den Fall ihrer Verhinderung die regelmäßigen Vertreter bestimmt. Jeder Richter kann zum Mitglied mehrerer Kammern bestimmt werden.

(2) Die getroffene Anordnung kann im Laufe des Geschäftsjahrs nur geändert werden, wenn dies wegen eingetretener Überlastung einer Kammer oder infolge Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder des Gerichts erforderlich wird.

Anin.: Vgl. Anm. zu § 62.

Das Präsidium.

§64

(1) Die im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Anordnungen erfolgen durch das Präsidium.

(2) Das Präsidium wird durch den Präsidenten als Vorsitzenden, die Direktoren und das dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter das der Geburt nach älteste Mitglied gebildet; ist kein Direktor ernannt, so besteht das Präsidium aus dem Präsidenten und den beiden ältesten Mitgliedern. Das Präsidium entscheidet nach Stimmen-